



www.svwallisellen.ch

- Verein des
- Schweizer Schiesssportverbandes
  - Zürcher Schiesssportverbandes
  - Bezirksschützenverbandes Bülach

# Statuten Schiessverein Wallisellen

Gültig ab 1. März 2022

## Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Zweck des Vereins .....	2
II.	Mitgliedschaft .....	2
III.	Begriffserklärung zu den Kategorien .....	3
IV.	Organisation .....	4
V.	Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren .....	7
VI.	Vereinstätigkeit und Schiessbetrieb .....	10
VII.	Finanzielles .....	10
VIII.	Allgemeines und Schlussbestimmungen .....	11

Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei den Personen nur die männliche Form benutzt wird, versteht es sich von selbst, dass die weibliche Form damit ebenso verstanden werden wird.

Die aktuellen SVW Statuten sind auf der Homepage des SVW aufgeschaltet.

## **I. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

### **Art. 1 Zweck**

- <sup>1</sup> Unter dem Namen Schiessverein Wallisellen, nachstehend SVW genannt, gegründet im Jahre 1862, mit Sitz in Wallisellen ZH, besteht ein Verein von Schützen im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- <sup>2</sup> Der SVW bezweckt:
  - Die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern;
  - Er betreibt seinen Schiesssport und die Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes auf der Schiessanlage 'Tambel' der Stadt Wallisellen durch;
  - Die Förderung und Ausbildung von Nachwuchs- und Jungschützen;
  - Die Förderung des sportlichen Schiessens;
  - Die Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit, des Kulturgutes und seine Traditionen.
- <sup>3</sup> Der SVW gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizer Schiesssportverband (SSV), dem Zürcher Schiesssportverband (ZHSV) und dem Bezirksschützenverband Bülach (BSVB) an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS Versicherung).
- <sup>4</sup> Er ist Mitglied des Schützenstubenrates Wallisellen (SSR).
- <sup>5</sup> Die Statuten, Reglemente und Vorschriften der vorstehend erwähnten Vereine / Verbände sind für den SVW verbindlich.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 2 Mitgliedschaft**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder des SVW setzen sich zusammen aus:
- <sup>2</sup> Jugendlichen, Jungschützen (Bund) / Junioren, Elite, Senioren, Veteranen, Seniorveteranen, Ehrenmitglieder, Freimitglieder und Passivmitglieder.
  - Aktive ohne Lizenz
  - Aktive-A mit Lizenz
  - Aktive-B mit Lizenz (Mehrfachmitglieder)
  - Ehrenmitglieder
  - Freimitglieder
  - Passivmitglieder
- <sup>3</sup> Alle Vereinsmitglieder sind obligatorisch in der Vereins- und Verwaltungsadministration (VVA) gemäss den Vorgaben des SSV zu registrieren und durch den Verein bei der USS-Versicherung zu versichern.
- <sup>4</sup> Zur Erfassung der Freimitgliedschaft führt der Vorstand eine entsprechende Liste.
- <sup>5</sup> Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des SVW werden.
- <sup>6</sup> Ausländer können im Rahmen der Ausführungsbestimmungen des SSV und Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich (AMZ) als Vereinsmitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden.

### III.

## Begriffserklärung zu den Kategorien

#### Art. 3 Kategorien

- <sup>1</sup> Aktive ohne Lizenz: Sind Mitglieder, die an Vereinsübungen teilnehmen und den SVW bei seiner Tätigkeit unterstützen.
- <sup>2</sup> Aktive-A mit Lizenz: Sind Mitglieder, die mit dem SVW zusätzlich an externen Schiessanlässen teilnehmen.
- <sup>3</sup> Aktive-B als Mehrfachmitglieder: Sind Mitglieder, die einem anderen Stammverein gemäss SSV-Vorschriften angehören und mit dem SVW an externen Schiessanlässen teilnehmen, sofern sein Stammverein nicht teilnimmt.
- <sup>4</sup> Ehrenmitglieder: Sind Mitglieder, die von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.
- <sup>5</sup> Freimitglieder: Sind Aktive-A (mit Lizenz), die dem SVW während 20 Jahren angehören und zu Freimitglieder ernannt wurden.
- <sup>6</sup> Passivmitglieder: Sind natürliche oder juristische Personen, die den SVW finanziell unterstützen und in der Regel keine aktiven Tätigkeiten beim SVW ausüben.
- <sup>7</sup> Aktiv-B-Mitglieder und Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

#### Art. 4 Eintritt

- <sup>1</sup> Die Anmeldung zum Eintritt kann schriftlich beim Vorstand erfolgen. Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme. Das Mitglied anerkennt damit die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Ausführungsbestimmungen des SVW.
- <sup>2</sup> Das Mitglied unterstellt sich der Disziplinargewalt der SSV-Rechtsorgane und deren Entscheide.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder des SVW sind nach Eingang der Anmeldung zu den allgemeinen Versicherungsbedingungen bei der USS Versicherung versichert.

#### Art. 5 Austritt

- <sup>1</sup> Der Vereinsaustritt hat auf das Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.
- <sup>2</sup> Mit dem Austritt erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

#### Art. 6 Ausschluss

- <sup>1</sup> Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und Aufsichtsbehörde nicht fügen, oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SVW nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
- <sup>2</sup> Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung unter Angabe dieses Traktandums zugestellt werden.
- <sup>3</sup> Der Vorstand hat das Recht, Personen aus dem Stand zu verweisen, die sich nicht korrekt verhalten.

**Art. 7 Forderungen**

<sup>1</sup> Mit dem Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

<sup>2</sup> Im Todesfall wird der Beitrag für das laufende Jahr erlassen.

**Art. 8 Jahresbeiträge**

Die Passivmitglieder, das heisst alle nichtschliessenden Vereinsmitglieder, zahlen einen besonderen Jahresbeitrag und haben des Recht an den Vereinsversammlungen teilzunehmen.

- |                              |                                  |
|------------------------------|----------------------------------|
| - Vorstandsmitglieder        | bezahlen keinen Jahresbeitrag    |
| - Aktive, Aktive-A, Aktive-B | Jahresbeitrag setzt die GV fest  |
| - Jugendliche und Junioren   | Jahresbeitrag setzt die GV fest  |
| - Ehrenmitglieder            | bezahlen keinen Jahresbeitrag    |
| - Freimitglieder             | bezahlen keinen Jahresbeitrag    |
| - Passivmitglieder           | Mindestbeitrag setzt die GV fest |

**Art. 9 Freimitglieder**

Aktive-A (mit Lizenz), die dem Verein während 20 Jahren angehören, werden zu Freimitgliedern ernannt und haben die gleichen Rechte wie Aktive.

**Art. 10 Ehrenmitglieder**

<sup>1</sup> Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

<sup>2</sup> Personen, die sich in hervorragender Weise um den Schiessverein Wallisellen oder das Schiesswesen im Allgemeinen verdient gemacht haben.

<sup>3</sup> An Generalversammlungen und besonderen Anlässen sind die Ehrenmitglieder Ehrengäste des Schiessvereins Wallisellen. Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

**Art. 11 Passiv- und Aktiv-B Mitglieder**

Die Passiv- und Aktiv-B Mitglieder haben das Recht an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

## **IV. Organisation**

**Art. 12 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Aktiv-Mitgliederversammlung
- c) Vorstand
- d) Rechnungsrevisoren

**Art. 13 Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt die folgenden Traktanden:

1. Begrüssung, Appel, Wahl der Stimmezähler
2. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung

3. Abnahme der Jahresberichte
  - a) Des Präsidenten
  - b) Des Schützenmeisters
4. Abnahme der Jahresrechnung inklusive Bilanz und Revisorenbericht;  
Decharge-Erteilung an den Kassier und den Vorstand
5. Festsetzung der Jahresbeiträge und Entschädigungen
  - a) Beiträge gemäss Art. 8 der Statuten
  - b) Vereinsmeisterschaftsbeiträge
  - c) Entschädigungen an die Aktive-A- und Aktive-B-Mitglieder (zum Beispiel Festbeiträge, Munition usw.)
  - d) Festsetzung des Munitionsverkaufspreises
  - e) Vorstandsbesoldung
6. Beschluss zur Übernahme von Festanlässen
7. Beschluss über das Jahresprogramm
8. Genehmigung des Voranschlages des laufenden Jahres
9. Wahlen
  - a) Präsident und 1. Kassier
  - b) übriger Vorstand, 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatz sowie des Fähnrichs
10. Mitgliederbestand / Mitgliederbewegung
11. Mutationen: Aufnahme, Austritte und Ausschluss von Mitgliedern
12. Erledigung von Anträgen des Vorstandes und von Mitgliedern
13. Änderungen und Ergänzungen der Statuten
14. Ehrungen
15. Orientierung über die Schiessvorschriften
16. Auflösung des Vereins gemäss Art. 38 der Statuten
17. Verschiedenes

**Art. 14 Ausserordentliche Generalversammlung**

- <sup>1</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:
  - a) durch den Vorstand
  - b) auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder ohne Passiv- und Aktiv-B Mitglieder
- <sup>2</sup> Bei einem Antrag des Vorstandes gemäss a) oder Antrag der Mitglieder gemäss b) muss durch den Vorstand die ausserordentliche Generalversammlung innert 3 Monaten einberufen werden.

## Art.15 **Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche / elektronische Einladung oder Inserat im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wallisellen mindestens 3 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden gemäss Statuten bekanntgegeben wurde.

<sup>2</sup> Anträge von Mitgliedern, die nicht Gegenstand der publizierten Traktandenliste sind, müssen mindestens innert 7 Tagen nach erfolgter Publikation schriftlich begründet dem Präsidenten eingereicht werden.

<sup>3</sup> Wahlen finden offen statt, sofern die Vereinsversammlung nicht durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschliesst (zum Beispiel Antrag auf geheime Wahl). Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

<sup>4</sup> Der Präsident stimmt nicht mit, hat aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

<sup>5</sup> In besonderen Fällen (Pandemien, Epidemien, Notlagen gemäss Bundesbeschluss) kann die ordentliche Generalversammlung auf dem Zirkularweg durchgeführt werden.

## Art. 16 **Aktiv-Mitgliederversammlung**

Die Aktiv-Mitgliederversammlung (Stimmberechtigt sind nur Aktiv-A-Mitglieder mit Lizenz) findet vor der ordentlichen Generalversammlung statt. Die zu behandelnden Traktanden sind:

1. Begrüssung, Appell, Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der letzten Versammlung der Aktivmitglieder
3. Beschlussfassung betreffend Übernahme von Festanlässen für des neue Geschäftsjahr, die nicht turnusgemäss dem Verein übertragen sind (grössere Anlässe müssen immer ein Jahr im Voraus besprochen und bewilligt werden)
4. Besuch von Schiessanlässen mit finanzieller Entschädigung des Vereins zum Antrag an die GV
5. Jahresprogramm: Schiessanlässe, die der Verein besucht inklusive vereinsinterne Schiessen
6. Beschlussfassung über die Vereinsmeisterschaft
7. Beschlussfassung über die Kranzpunktauszeichnungen
8. Beschlussfassung über schiesstechnische und vereinsinterne Reglemente
9. Ehrungen
10. Verschiedenes

## Art. 17 **Amtsdauer**

<sup>1</sup> Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst an der ersten Vorstandssitzung ausser Präsident und Kassier. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

<sup>2</sup> Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Der Vorstand orientiert die Mitglieder an der nächsten Versammlung und lässt die Wahl an der nächsten Generalversammlung bestätigen.

## Art. 18 **Revisoren**

Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Im Turnus von 2 Jahren scheidet der amtsälteste Revisor aus. Die Revisoren setzen sich wie folgt zusammen:

- 1. Revisor
- 2. Revisor
- 1 Ersatzrevisor

## **V. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren**

### Art. 19 **Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er setzt sich zwingend zusammen aus dem Präsidenten, Kassier, Aktuar, Schiesssekretär und Schützenmeister.

<sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers selbst.

<sup>3</sup> Weitere Vorstandsmitglieder mit entsprechenden Funktionen sind möglich (zum Beispiel Jungschützenleiter, Nachwuchsleiter, Munitions- und Materialverwalter, Informatiker usw.).

<sup>4</sup> Mehrfachfunktionen sind erlaubt.

<sup>5</sup> Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind; insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Terminkalenders und des Schiessprogramms
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und andere Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und Prüfung der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung
- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
- Vorschlag über die verschiedenen Beiträge
- Vorschlag über die Entschädigungen an die Aktiven
- Personelle Besetzung der Informatikgruppe
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Handhabung der Statuten
- Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken
- Aktualisierung der SVW-Homepage
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme von CHF 2'000.00

<sup>6</sup> Die Vorstandsmitglieder sind gegenseitig zur Stellvertretung verpflichtet.

<sup>7</sup> Für Aufgaben, die durch die Generalversammlung dem Vorstand übertragen werden und den Rahmen der normalen Vorstandstätigkeit überschreiten, kann er die Mitarbeit der Vereinsmitglieder zur Bedingung machen. Dem Vorstand steht es insbesondere frei, für die Organisation und Durchführung von Anlässen, die im Vereinsinteresse liegen, Arbeitsausschüsse einzusetzen und wieder abzuberufen. In solchen Fällen ist der Vorstand kompetent, über Entschädigungen an deren Mitglieder und an weitere Mitarbeiter Beschluss zu fassen (zum Beispiel Organisationskomitee für ein Schützenfest).

## Art. 20 Funktionen im Vorstand

### **Präsident**

<sup>1</sup> Der Präsident vertritt den Verein nach aussen; er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er überwacht die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder und sorgt für allseitige Förderung der Vereinsinteressen. Der ordentlichen Generalversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Vizepräsident, Aktuar oder dem Kassier führt er die rechtsverbindliche Unterschrift, das heisst mit Kollektivunterschrift zu zweien.

<sup>2</sup> Er ist Mitglied des Schützenstubenrates Wallisellen (SSR) und vertritt die Interessen des SVW.

<sup>3</sup> Er ist Mitglied der Schiessplatzkommission Wallisellen (SPK) und vertritt die Interessen des SVW.

<sup>4</sup> Der Vizepräsident ist der erste Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seiner Funktion. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie diejenige des Präsidenten.

### **Kassier**

<sup>5</sup> Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und erstellt zuhanden der Generalversammlung die Jahresrechnung und den Voranschlag. Er ist für den Einzug der verschiedenen Beiträge verantwortlich. Auszahlungen sind durch geordnete Belege, die vom Präsidenten visiert sein müssen, auszuweisen. Er führt im Rechnungswesen die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten.

### **Aktuar**

<sup>6</sup> Der Aktuar ist Protokollführer. Er erledigt die Korrespondenz, besorgt die Einladungen zu Versammlungen, führt das Archiv und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses gemäss Vorgaben der VVA.

<sup>7</sup> Er hat die rechtsverbindliche Unterschrift mit dem Präsidenten.

### **Schiessesekretär**

<sup>8</sup> Der Schiessesekretär verfasst den amtlichen Schiessbericht zuhanden des Bundes. Er wird unterstützt durch den Präsidenten und die Schützenmeister.

<sup>9</sup> Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter der Bundesübungen, die Einträge im Schiessbüchlein oder im Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.

<sup>10</sup> Er erfasst in der VVA die Erfüllung der Schiesspflicht der Bundesprogrammschützen und der Teilnehmer am Eidg. Feldschiessen.

<sup>11</sup> Er unterstützt den Aktuar in der Führung des Mitgliederverzeichnisses gemäss VVA.

### **Schützenmeister**

<sup>12</sup> Der für das Bundesprogramm verantwortliche Schützenmeister leitet die obligatorischen Schiessübungen, veranlasst die Schiesspublikationen und überwacht die Standblattführung gemäss Schiessverordnung.

<sup>13</sup> Der für das freiwillige Schiessen verantwortliche Schützenmeister organisiert die freiwilligen Übungen und die Wettkämpfe. Er erledigt die Einladungen, Anmeldungen und verfasst alljährlich zuhanden der ordentlichen Generalversammlung den Jahreschiessbericht.

<sup>14</sup> Den Schützenmeistern ist die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden übertragen.

<sup>15</sup> Für das sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS).

### **Jungschützenleiter**

<sup>16</sup> Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich und führt diese so weit als möglich zu gegebener Zeit dem Verein als Mitglieder zu. Er trifft die notwendigen Vorkehrungen zur Durchführung des Jungschützenkurses nach den Vorschriften des Bundes.

<sup>17</sup> Er erstellt die entsprechenden Berichte und Rapporte zuhanden des Bundes.

<sup>18</sup> Er legt dem Vorstand das Ausbildungsprogramm zur Genehmigung vor.

### **Nachwuchsleiter**

<sup>19</sup> Der Nachwuchsleiter ist für die Ausbildung der Jugendlichen, Junioren und Anfänger verantwortlich.

<sup>20</sup> Er legt dem Vorstand das Ausbildungsprogramm zur Genehmigung vor.

### **Munitions- und Materialverwalter**

<sup>21</sup> Der Munitions- und Materialverwalter besorgt die Bereitstellung und den Verkauf der Munition. Er führt die Munitionskontrolle und sorgt für den Rückschub des Verpackungsmaterials. Die Verwertung der Hülsen erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Kassier.

<sup>22</sup> Ferner besorgt er die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials und führt darüber eine Inventarliste, die alljährlich vom Vorstand an der Sitzung vor der Generalversammlung zu bereinigen ist.

### **EDV**

<sup>23</sup> Der EDV-Verantwortliche ist für die entsprechende Applikation und deren Anwendung beim normalen Schiessbetrieb und bei Festanlässen in Absprache mit dem Gesamtvorstand zuständig.

<sup>24</sup> Er ist verantwortlich für die Schulung und Weiterbildung der Mitglieder.

## **Art. 21 Amtsführung**

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

## **Art. 22 Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Präsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup> Der Präsident stimmt nicht mit, hat aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

## **Art.23 Rechnungsrevision**

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich den Revisorenbericht zu erstellen.

## **VI. Vereinstätigkeit und Schiessbetrieb**

### **Art. 24 Bundesübungen**

<sup>1</sup> Für die Erfüllung der Bundesübungen sind die jeweils gültigen Verordnungen und Weisungen über das Schiesswesen ausser Dienst massgebend.

<sup>2</sup> Angehörige der Armee und weitere Empfängerinnen / Empfänger von Bundesleistungen, die nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

<sup>3</sup> Schützinnen und Schützen, die nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum SVW zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

### **Art. 25 Versicherung**

Mitglieder und 'übrige Schiessende' sind nach den bestehenden Vorschriften gegen Unfälle bei der USS Versicherung versichert.

### **Art. 26 Anordnungen**

Die Schützen sind verpflichtet, sich während den Schiessübungen den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und den jeweils gültigen Bestimmungen zu unterziehen.

## **VII. Finanzielles**

### **Art. 27 Finanzielle Haftung**

Gegenüber Dritten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 28 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **Art. 29 Einnahmen**

<sup>1</sup> Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Bundesbeiträge
- c) Erträge aus Schiessanlässen und Veranstaltungen
- d) diverse Einnahmen und Zuwendungen

<sup>2</sup> Es wird nur eine, auf doppelter Buchhaltung basierende, Jahresrechnung geführt. Die Aufstellung des Kontenplanes fällt in die Kompetenz des Gesamtvorstandes.

### **Art. 30 Beiträge**

<sup>1</sup> Die Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden durch die Generalversammlung für das folgende Jahr festgesetzt.

<sup>2</sup> Die Rechnungsstellung an die Mitglieder für die Beiträge erfolgt jährlich durch den Kassier.

### **Art. 31 Entschädigungen**

<sup>1</sup> Bei der Ausarbeitung des Budgets sind die Entschädigungen an die Mitglieder in angemessenem Rahmen zu berücksichtigen. Als Grundlage dient der vom Vorstand

und der ordentlichen Aktiv-Mitgliederversammlung festgesetzte jährliche Arbeitsaufwand für die Einnahmenbeschaffung.

<sup>2</sup> Die Entschädigungen an die Mitglieder müssen durch die Generalversammlung genehmigt werden. Nach Abschluss der Schiesssaison werden die Entschädigungen durch den Kassier ausbezahlt.

**Art. 32 Entschädigung des Vorstandes**

Der Vorstand bezieht eine dem Arbeitsaufwand und der Mitgliederzahl entsprechende Entschädigung, deren Gesamthöhe von der Generalversammlung genehmigt wird. Die Verteilung ist Sache des Vorstandes.

**Art. 33 Vermögen**

Das Vereinsvermögen ist werterhaltend anzulegen.

**Art. 34 Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung mit Revisionsbericht ist an der ordentlichen Generalversammlung aufzulegen und kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

## **VIII. Allgemeines und Schlussbestimmungen**

**Art. 35 Publikationen**

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Inserate im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wallisellen, dem Zirkular- oder elektronischem Weg.

**Art. 36 Statutenänderungen**

Die vorliegenden Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert oder ergänzt werden. Ein entsprechender Antrag kann durch den Vorstand oder auf Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Jede Statutenrevision bedarf der Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

**Art. 37 Fusion mit einem Verein**

Die Fusion mit einem anderen Verein ist möglich. Es bedarf dazu der Ausarbeitung eines entsprechenden Vertrages zwischen den Partnern. Die Zustimmung zum Vertrag bedarf 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

**Art. 38 Auflösung des Vereins**

<sup>1</sup> Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss, sofern nicht vom Vorstand selbst gestellt, wenigstens von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder - ohne Mitglieder gemäss Art. 11 der Statuten - schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden, der den Antrag prüft und zuhanden der ordentlichen Generalversammlung vorlegt.

<sup>2</sup> Der Auflösungsbeschluss bedarf 3/4 aller an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, ausgenommen Mitglieder gemäss Art. 11 der Statuten. Falls die Auflösung beschlossen wird, ist ein allfällig vorhandenes Vermögen sowie das Vereinsinventar der Stadt Wallisellen mit der Auflage zu übergeben, einem sich neu zu bildenden Schiessverein in Wallisellen, der die in Art. 1 der Statuten umschriebenen Bestimmungen erfüllt und Mitglied des Zürcher Schiesssportverbandes (ZHSV) ist, auszuhändigen.

<sup>3</sup> Erfolgt innerhalb von 5 Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen und Inventar ins Eigentum der Stadt Wallisellen über.

Art. 39 **Anerkennung**

Jedes Mitglied anerkennt mit seinem Eintritt die vorliegenden Statuten und verpflichtet sich, denselben sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Organe nachzukommen.

Art. 40 **Gültigkeit**

Wegen der herrschenden Pandemie konnte die geplante Generalversammlung am 4. Februar 2022 nicht abgehalten werden. Die vorstehenden Statuten sind an der postalisch durchgeführten Generalversammlung am 15. Februar 2022 angenommen worden und treten am 1. März 2022 in Kraft. Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten vollständig.

Schiessvereins Wallisellen

Wallisellen, 15. Februar 2022

Der Präsident



Georg Dolder

**SCHIESSVEREIN  
8304 WALLISELLEN**

Der Aktuar



Oskar Mebold

Bezirksschützenverband Bülach

Bülach, 17. Januar 2022

Der Präsident



Stefan Guggisberg

**BEZIRKSSCHÜTZENVERBAND  
BÜLACH**

Die Aktuarin



Doris Keller

Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Militär und Zivilschutz.

Zürich, 19. Januar 2022

Sektorleiter KSS / Stv. Kreiskommandant



Christian Johannes

